

Satzung der Stadt Offenburg

über die nochmalige Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Obertal“ in Zell-Weierbach

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 28.01.2019 die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Obertal“ beschlossen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes „Obertal“ in Zell-Weierbach wird die nochmalige Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um 1 Jahr angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigegefügt Lageplan in der Fassung vom 16.01.2019 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

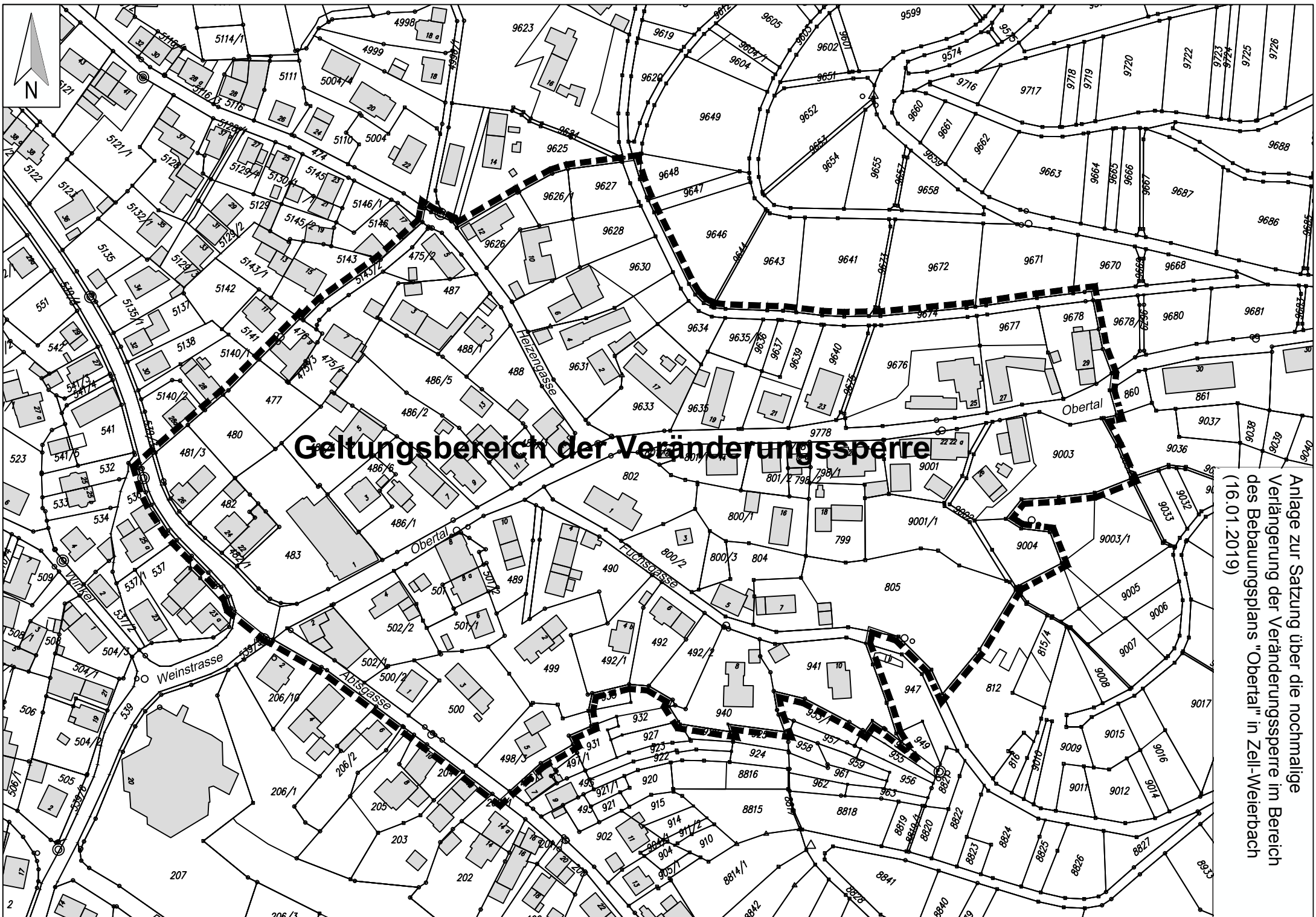
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Obertal“, spätestens aber am 21.04.2020, außer Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung über die nochmalige
Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich
des Bebauungsplans "Obertal" in Zell-Weierbach
(16.01.2019)